

Sonderausgabe

02 | Amtsblatt des Kreises Unna

vom 12.01.2022

Inhalt	Seite
Allgemeinverfügung des Kreises Unna zur Änderung der individuellen Quarantänedauer der infizierten Personen und Kontaktpersonen gem. § 18 Abs 1 CoronaTestQuarantäneVO NRW in der ab dem 12. Januar 2022 gültigen Fassung	26

**Allgemeinverfügung des Kreises Unna
zur Änderung der individuellen Quarantänedauer der infizierten Personen und Kontaktpersonen
gem. § 18. Abs. 1 CoronaTestQuarantäneVO NRW in der ab dem 12. Januar 2022 gültigen Fassung**

Auf Grundlage von § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der z. Z. geltenden Fassung i. V. m. § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Feststellung der Zuständigkeit nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S.218b), sowie der §§16 Abs. 3, 17 Abs. 2 der Verordnung zur Testung im Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 und zur Regelung von Absonderungen nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes (Corona-Test—und-Quarantäneverordnung – CoronaTestQuarantäneVO) (GV. NRW. S.2126) und den §§ 35ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der z. Z. geltenden Fassung

Allgemeinverfügung

A. Regelungen

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten für Personen, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort im Kreis Unna haben und durch das zuständige örtliche Ordnungsamt eine Anordnung zur Absonderung in häusliche Quarantäne als infizierte Person oder Kontaktperson erhalten haben.

I. Anordnungen

Abweichend von der individuellen Anordnung der Quarantäne durch das zuständige örtliche Ordnungsamt werden nachfolgende Personen vorzeitig aus der Quarantäne entlassen:

1. Anordnungen für infizierte Personen

- 1.1. Für Personen, die sich seit **10 Tagen oder länger** als infizierte Person in Quarantäne befinden, endet die Quarantäne sofort. Ein negativer Testnachweis ist auch im Falle einer Infektion mit der Omikronvariante nicht mehr erforderlich.
- 1.2. infizierte Personen, die sich **weniger als 10 Tage in Quarantäne** befinden, können unter den nachfolgenden Voraussetzungen nach 1.3 die Quarantäne beenden:
 - 1.2.1. infizierte Personen mit **beruflichem Kontakt zu vulnerablen Personen** können die Quarantäne mit negativem PCR-Test am 7. Tag ihrer Quarantäne beenden, wenn sie mindestens 48 Stunden symptomfrei sind.

1.2.2. infizierte Personen **ohne beruflichem Kontakt zu vulnerablen Personen** können die Quarantäne mit negativem Schnelltest am 7. Tag ihrer Quarantäne beenden.

1.3 Das Testergebnis - und bei Kontakt zu vulnerablen Personen auch die Meldung über die Symptomfreiheit - sind über das Onlineportal <https://security.kreis-unna.de/corona> mit dem bereits vorhandenen PIN und Ihrem Geburtsdatum, dem Fachbereich Gesundheit und Verbraucherschutz als untere Gesundheitsbehörde zu übermitteln. Überdies müssen Sie die Entlassung aus der Quarantäne durch den Fachbereich Gesundheit und Verbraucherschutz abwarten.

2. Anordnungen für **Kontaktpersonen**

2.1. Personen, die sich seit **10 Tagen oder länger** als Kontaktperson in Quarantäne befinden, können ab sofort die Quarantäne beenden. Ein negativer Testnachweis ist auch im Falle des Kontakts zu einer Person, die sich mit der Omikronvariante infiziert hat, nicht mehr erforderlich.

2.2. Personen, die sich **weniger als 10 Tage** in Quarantäne befinden

2.2.1. und aufgrund des **Schul- oder Kitabesuchs** an einer regelhaften Testung teilnehmen können die Quarantäne mit negativem Schnelltest am 5. Tag ihrer Quarantäne beenden.

2.2.2. und nicht unter 2.2.1 fallen, können die Quarantäne mit negativem Schnelltest am 7. Tag ihrer Quarantäne beenden.

Im Falle einer Verkürzung ist das negative Testergebnis über das Onlineportal <https://security.kreis-unna.de/corona> mit dem bereits vorhandenen PIN und Ihrem Geburtsdatum, dem Fachbereich Gesundheit und Verbraucherschutz zu übermitteln.

II. **Vollziehbarkeit**

Die Klage hat gemäß § 28 Abs. 3 i. v. m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung, d. h., dass die getroffenen Maßnahmen auch im Falle einer Klage zu befolgen sind. Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen kann auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

III. **Geltungsdauer**

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft und mit Ablauf des 05.02.2022 außer Kraft.

B. **Begründung**

Die Länder haben sich in dem Bund-Länder-Beschluss auf ein gemeinsames Vorgehen und Mindeststandrats geeinigt. Da in Kürze davon auszugehen ist, dass die Omikronvariante die herrschende Variante in der Bundesrepublik Deutschland sein wird und das Expertengremium davon ausgeht, dass ein Infekt mit der Omikronvariante seltener zu schweren Krankheitsverläufen führt, ist eine Quarantäneerleichterung für infizierte Personen und Kontaktpersonen vorgesehen. Unter Abwägung des Ermessens nach § 18 Abs. 1 CoronaTest-QuarantäneVO NRW und der weniger schwerwiegenden Folgen, sollen die Quarantäneerleichterungen bereits vor Änderung der CoronaTestQuarantäneVO NRW angewandt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Sollte die Frist durch ein

Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55a Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der z. Z. geltenden Fassung eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERRV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 2803) in der z. Z. geltenden Fassung.

Hinweise

Diese Allgemeinverfügung kann ab sofort mit ihrer Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Kreisverwaltung Unna, Fachbereich Gesundheit und Verbraucherschutz, Dienstgebäude Platanenallee 16, 59425 Unna, Raum 134, montags bis donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr sowie freitags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Fon 0 23 03 / 27-15 53) eingesehen werden.

Unna, den 12.01.2022

gez. Löhr
Landrat

Herausgeber: Kreis Unna - Der Landrat

Das Amtsblatt des Kreises Unna kann einzeln und im Abonnement bezogen werden.

Die Abonnementkosten betragen 13,00 € jährlich.

Bestellungen sind

zu richten an: Kreis Unna – Der Landrat

Büro Landrat, Kreistag, Gleichstellung

Friedrich-Ebert-Straße 17 | 59425 Unna | Fon 0 23 03 / 27-14 17
